

# Ordnung

## **der Zulassung und des Studiums zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM) und der Universität der Künste Berlin (UdK) am Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach Berlin (Bach-Gymnasium)**

bestätigt durch SenBildWiss - H A - am 19. März 2007

Auf Grund des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 74 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), haben der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 14. Februar 2007 und der Fakultätsrat der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin am 22. November 2006 sowie der Fakultätsrat der Fakultät Darstellende Kunst der Universität der Künste Berlin am 24. Oktober 2006 folgende Ordnung beschlossen:

### **§ 1 - Gegenstand der Ordnung**

(1) Diese Ordnung enthält Angaben über die Ziele und regelt den Inhalt und den Aufbau der Nachwuchsförderung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM) und der Universität der Künste Berlin (UdK) - Fakultäten Musik (instrumental) und Darstellende Kunst (vokal) - am Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach Berlin (Bach-Gymnasium).

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Fassung.

### **§ 2 - Zweck der Nachwuchsförderung**

(1) Die Nachwuchsförderung der HfM und der UdK am Bach-Gymnasium hat die Aufgabe, musikalisch hervorragend begabte Kinder und Jugendliche in einem Hauptfach und in beigeordneten Fächern gemäß § 10 auszubilden.

(2) Die Ausbildung soll auf ein Hochschulstudium an der HfM und der UdK bzw. gleichgestellten Ausbildungsstätten hinführen.

(3) Die Auszubildenden sind Gasthörer an der HfM. Der allgemeinen Schulpflicht genügen sie am Bach-Gymnasium.

(4) Für die Gasthörer, die noch der Schulpflicht unterliegen, sind 30 Wochen im Jahr musikalischer Unterricht zu erteilen. In Anpassung an die Vorlesungszeiten der HfM und der UdK ist für die Unterrichtszeiten am Bach-Gymnasium jährlich eine Harmonisierung erforderlich.

### **§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassung zur Ausbildung setzt voraus:

- a) ein Mindestalter von 10 Jahren. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Zulassungskommission,
- b) eine besondere musikalisch-künstlerische Begabung und fachliche Eignung,
- c) ein Lebensalter von höchstens 18 Jahren,
- d) für Ausländer den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

### **§ 4 - Zulassungsantrag**

Die Bewerbung um Zulassung erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Die Anträge müssen innerhalb der Bewerbungsfrist bei einem der Immatrikulations- und Prüfungsämter der beiden Hochschulen eingegangen sein. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Zulassungsverfahren finden in der Regel einmal jährlich für das darauf folgende Wintersemester statt.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Ausbildung,
- c) eine ärztliche Bescheinigung über den unbedenklichen Gesundheitszustand im Hinblick auf die beabsichtigte Ausbildung,
- d) ein Passbild neueren Datums, das mit Namen versehen sein muss (freiwillige Angabe),
- e) eine beglaubigte Fotokopie des letzten Schulzeugnisses,
- f) ein phoniatisches Gutachten für Hauptfach Gesang (außer Jazz-Gesang).

### **§ 5 - Zulassungsverfahren**

(1) Jeder Bewerber hat sich einem Zulassungsverfahren zu unterziehen. Zweck des Zulassungsverfahrens ist es, die Fähigkeiten im Hauptfach und allgemeinmusikalische Anlagen zu überprüfen und damit die besondere künstlerische Begabung festzustellen.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus

- a) dem Vortrag von mindestens zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen,
- b) der Überprüfung der grundlegenden Instrumental-/Gesangstechnik,
- c) der Vorlage von mehreren Kompositionen (nur für Hauptfach Komposition),
- d) gegebenenfalls einem fachlichen Gespräch.

(3) Die vorzuspielenden bzw. vorzutragenden Werke werden von dem Bewerber selbst ausgewählt und sollen dem Lebensalter und Ausbildungsstand angemessen sein.

(4) Bewerber für das Hauptfach Gesang haben durch ein phoniatisches Gutachten zu belegen, dass die stimmphysiologischen Voraussetzungen für den Gesangsunterricht gegeben sind (diese Regelung gilt nicht für Bewerber Jazz-Gesang).

## **§ 6 - Zulassungskommission**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt den Zulassungskommissionen. Sie treffen die dazu notwendigen Entscheidungen. Bei Pflichtfachprüfungen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Prüfern zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungskommissionen einschließlich ihres Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden auf Vorschlag der zuständigen akademischen Gremien (Akademischer Senat bzw. Fakultätsräte) beider Hochschulen bestimmt.

Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Den Zulassungskommissionen gehören hauptberufliche Professoren, akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit an.

(3) Die Zulassungskommissionen setzen sich aus Vertretern beider Hochschulen sowie dem künstlerischen Leiter des Bach-Gymnasiums zusammen und haben eine ungerade Mitgliederzahl. Der Direktor des Bach-Gymnasiums, oder ein von ihm bestellter Vertreter, sowie die Leiter der musikalischen Nachwuchsförderung der beiden Hochschulen können an den Sitzungen der Zulassungskommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die hauptberuflichen Professoren haben die Mehrheit in der Zulassungskommission. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur ein hauptberuflicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 beschlossen werden.

(5) Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 7 - Öffentlichkeit**

Bewerber und Mitglieder der beiden Hochschulen können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung

als Zuhörer erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze; dabei sind die Bewerber zu bevorzugen.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf Antrag des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 8 - Entscheidung über die Zulassung**

(1) Das Bach-Gymnasium bereitet in Zusammenarbeit mit der HfM und der UdK Kinder und Jugendliche sowohl auf das Abitur als auch auf ein späteres Musikstudium vor und stellt entsprechend hohe künstlerische Anforderungen.

(2) Das Ergebnis der Zulassungsprüfung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung am Bach-Gymnasium.

(3) Die abschließende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(4) Eine auf Grund der bestandenen Zulassungsprüfung erfolgte Zulassung gilt für das anschließende Wintersemester. Hat sich der Bewerber nicht innerhalb der für die Einschreibung festgelegten Frist als Gasthörer eingeschrieben, muss er sich erneut bewerben und eine Zugangsprüfung stellen.

## **§ 9 - Dauer der Ausbildung**

Die Aufnahme in das Bach-Gymnasium erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit dauert ein Schuljahr. Abweichend von den für Gymnasien geltenden Regelungen ist die Probezeit auch dann nicht bestanden, wenn die Leistungen im instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach insgesamt nicht mindestens mit „befriedigend“ bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Probezeit um ein weiteres Schuljahr verlängern. Vor einer Entscheidung ist der Direktor des Bach-Gymnasiums zu hören.

Die Ausbildung endet mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres, es sei denn, der Auszubildende hat den Besuch der allgemeinbildenden Schule noch nicht abgeschlossen. Sie endet in diesem Falle spätestens mit dem Semester, in dem die allgemeinbildende Schule abgeschlossen wird.

## **§ 10 - Lehrangebot**

(1) Folgende Hauptfächer werden unterrichtet, soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen: Klavier, Streichinstrumente, Harfe, Gitarre, Blasinstrumente, Blockflöte, Schlagzeug, Akkordeon (nicht UdK), Gesang, Komposition sowie die Hauptfächer des Jazz-Institutes Berlin: Gesang, Saxophon, Trompete, Posaune, Gitarre, Klavier, Bass, Schlagzeug.

(2) Die Ausbildung besteht aus:

Hauptfach	Klasse 5 - 13	90 Min. / Woche
Korrepetition	Klasse 5 - 13	30 Min. / Woche
Klavier	Klasse 7 - 12	45 Min. / Woche
Tonsatz	Klasse 5 - 12	45 Min. / Woche
Gehörbildung	Klasse 7 - 12	45 Min. / Woche
Orchester	Klasse 7 - 12	180 Min. / Woche

Die Unterrichte für Kammermusikgruppen finden statt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrkapazität. Das Weiterbestehen der Kammermusikgruppen ist von einem Qualitätsnachweis am Ende des Semesters und von der vorhandenen Lehrkapazität abhängig.

## § 11 - Prüfungen

(1) Im Hauptfach findet in jedem Semester mindestens ein bewertetes Vorspiel statt. Eine Fachkommission von mindestens zwei Prüfern, die sich aus Lehrkräften einer oder beider Berliner Hochschulen zusammensetzt, entscheidet auf Grund der Ergebnisse des Vorspiels sowie evt. anderer besonderer Leistungen dieses Schülers (erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme, Konzerte u.ä.) über die Möglichkeit der Fortsetzung der Ausbildung.

(2) Im Pflichtfach Klavier findet am Ende eines jeden Semesters für die Klassen 7 – 12 eine Prüfung statt, in welcher der aktuelle Leistungsstand überprüft wird.

(3) In den Pflichtfächern Tonsatz und Gehörbildung ist am Ende der Jahrgangsstufen der Klassen 5, 7 und 9 eine Zwischenprüfung abzulegen. In der Klasse 11 findet der Abschluss „Klassik“ statt, in der Klasse 12 der Abschluss „Tonsatz des 20. Jahrhunderts“.

(4) Zusätzlich findet im Laufe der Jahrgangsstufe 9, alternativ am Anfang der Jahrgangsstufe 10, eine Leistungsüberprüfung im Hauptfach vor einer Fachkommission einer oder beider Berliner Hochschulen statt. Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Leistungsüberprüfung nicht bestanden, muss die Schule am Ende der Jahrgangsstufe 10 verlassen werden.

(5) Die Benotung der Prüfungsleistungen richtet sich nach folgender Bewertungsskala:

- |   |                   |  |
|---|-------------------|--|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung,   |
| 2 | gut               | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,  |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                          |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die in gewichtigen Teilen Mängel aufweist und den Anforderungen nicht voll entspricht,      |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die zum Ausschluss aus den musikalischen Förderungsmaßnahmen führt. |

Aus Teilnoten für eine Prüfungsleistung ist das arithmetische Mittel zu bilden und zu einer vollen Einzelnote auf- oder abzurunden. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei ganzen Zahlen, gilt die bessere Note.

## **§ 12 - Abschlussprüfungen**

(1) Abschlussprüfungen im Hauptfach finden im Rahmen der Nachwuchsförderung nicht statt. Es wird ein Leistungsnachweis über Art und Dauer der Ausbildung ausgestellt.

(2) Die Ausbildung im Pflichtfach Klavier wird in der Regel am Ende der 12. Jahrgangsstufe mit einer Abschlussprüfung beendet. Die Prüfung entspricht in Art, Inhalt und Umfang grundsätzlich den fachspezifischen Anforderungen der Diplom-Vorprüfung oder der studienbegleitenden Prüfung gemäß der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung des belegten Hauptfaches im grundständigen Studium an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“.

Bei Zulassung zum Studium an der HfM bzw. der UdK kann ein Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Prüfungsleistungen mit der Diplom-Vorprüfung des Pflichtfachs Klavier oder der studienbegleitenden Prüfung des Pflichtfachs Klavier bzw. der entsprechenden Module gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung des belegten Hauptfaches gestellt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern durch schriftlichen Bescheid.

(3) Die Ausbildung in den Pflichtfächern Tonsatz und Gehörbildung wird in der Regel am Ende der 12. Jahrgangsstufe mit einer Abschlussprüfung beendet. Die Prüfungen entsprechen in Art, Inhalt und Umfang den fachspezifischen Anforderungen der studienbegleitenden Prüfungen und Nachweise der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung des belegten Hauptfaches im grundständigen Studium an der HfM.

Bei Zulassung zum Studium an der HfM bzw. der UdK kann ein Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Prüfungsleistungen mit den studienbegleitenden Prüfungen der Fächer Tonsatz und Gehörbildung gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gestellt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Hochschule im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 13 - Teilnahme am Unterricht**

Die Gasthörer im Sinne dieser Ordnung sind verpflichtet, an dem ihnen zugewiesenen Unterricht pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und einen Verhinderungsfall rechtzeitig dem betreffenden Lehrenden anzuzeigen.

## **§ 14 – Bibliothek**

Die Bibliotheken der beiden Hochschulen stehen den Auszubildenden im Rahmen der jeweils geltenden Bibliotheksordnung zur Verfügung.

## **§ 15 - Rückmeldung**

Die eingeschriebenen Gasthörer, die ihre Ausbildung im folgenden Semester fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der festgesetzten Fristen für das jeweils darauf folgende Semester zurückmelden. Gasthörer, die sich nicht zurückgemeldet haben, werden aus der Liste der Auszubildenden gestrichen.

## **§ 16 - Gebühren**

(1) Die Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer in der musikalischen Nachwuchsförderung der HfM und der UdK am Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Einschreibung oder mit der Rückmeldung.

## **§ 17 - Besondere Vereinbarungen**

Besonderheiten der Nachwuchsförderung werden zwischen den beiden Hochschulen und dem Bach-Gymnasium durch Vereinbarung geregelt.

## **§ 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung sowohl im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ als auch im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten an der HfM die Bestimmungen der Ordnung der Zulassung und des Studiums zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 16. März 1999 (Amtliches Mitteilungsblatt der HfM Nr. 34/1999 vom 23. März 1999) außer Kraft.